

Lawinen und Recht – Internationales Seminar 2015 in Davos

„Lawinen und Recht“ ist ein besonderes Spannungsfeld. Die Freiheit der Berge trifft auf die Welt der Paragraphen. So ist es nicht erstaunlich, dass die Protagonisten der beiden „Lager“ sich nicht immer verstehen. Selbstverständlich trägt da die allgemein zu beobachtende, gesellschaftliche Tendenz, nach jedem Unfall nach Möglichkeit einen Schuldigen zu benennen, nicht gerade zur Entspannung bei. Umso wichtiger ist es, dass die Vertreter des Wintersports, die Alpenvereine selbst, den Kontakt zur Welt des Rechts suchen und pflegen. Der Österreichische Alpenverein u.a. waren da mit ihrem Seminar für Richter und Staatsanwälte wegweisend. In der Schweiz hat das Schnee- und Lawinenforschungsinstitut SLF in Davos erstmals 1994 ein Forum zu diesem Thema organisiert.

VON JÜRIG SCHWEIZER UND HANSUELI RHYNER

250 Teilnehmende aus sechs Ländern

Vom 1. bis 3. Juni 2015 trafen sich im Kongresszentrum Davos (Schweiz) rund 250 Juristen und Fachleute aus dem Bereich Schnee und Lawinen aus sechs Ländern, um aktuelle Themen im Spannungsfeld Recht und Lawinen zu diskutieren. Das SLF organisierte den Anlass und stellte einmal mehr die Plattform bereit für einen rückblickend sehr gelungenen Austausch. Im Folgenden werden einige der rund 20 Beiträge und Workshops kurz zusammengefasst – alle Beiträge finden sich im Tagungsband (Rhyner and Schweizer, 2015), der Anfang Dezember 2015 erschienen und als pdf frei verfügbar ist: <http://www.wsl.ch/dienstleistungen/publikationen/pdf/15094.pdf>.





© SLF

Das letzte internationale Seminar dieser Art im Jahre 2005 war geprägt vom Lawinewinter 1999 mit den folgenschweren Lawinnenniedergängen in Chamonix (Frankreich), Evolène (Schweiz) (Schweizer et al. 2008) und Galtür (Österreich). In Frankreich und der Schweiz wurden die Verantwortlichen verurteilt, in Österreich hingegen kam es nicht zu einer Anklage; das Strafverfahren wurde eingestellt, u. a. auf der Basis eines Sachverständigengutachtens zweier SLF-Mitarbeiter. Im Seminar 2005 ging es deshalb vor allem darum, das belastete Verhältnis zwischen den Sicherheitsverantwortlichen und den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Ziel war einerseits, die Angst der Sicherheitsverantwortlichen vor den Strafverfolgungsbehörden zu relativieren. Andererseits wollte man bei den Juristen, Richtern und Staatsanwälten das Verständnis für die Komplexität der Materie und die damit verbundenen Unsicherheiten bei der lawinentechnischen Beurteilung fördern.

Förderung des gegenseitigen Verständnisses

Zehn Jahre später gab es kein ähnlich heißes Thema wie die strafrechtlichen Folgen des Lawinewinters 1999, aber die damals formulierte Zielsetzung war noch immer aktuell. Die beiden Welten liegen noch immer weit auseinander, und es gibt – zum Glück ist man versucht zu sagen – wenig Berührungspunkte. Das Hauptziel des Seminars im Juni 2015 war daher erneut, das gegenseitige Verständnis zwischen Rechtsvertretern und Praktikern im Bereich Schnee und Lawinen zu fördern. Die

Teilnehmenden diskutierten über die Vorhersehbarkeit von Lawinenabgängen, die Sorgfaltspflichten der Entscheidungsträger, die Einvernahme durch die Polizei, die Befundaufnahme nach einem Lawinenunfall und versicherungsrechtliche Fragen.

Mit unsicheren Grundlagen zu scharfen Entscheiden

Wie der Tagungsleiter, Hansueli Rhyner, einleitend pointiert darstellte, ist vor allem die Frage zentral, wie man mit unsicheren Grundlagen zu scharfen Entscheiden kommt. Darf ein Hang befahren werden, muss die Straße oder die Skipiste gesperrt werden? Wenn solche Entscheide gefällt werden, gibt es nämlich nur grün oder rot, kein orange. Die Grundlagen, die zu diesen Entscheidungen führen, sind aber in vielen Fällen mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Neuschneemenge kann im Gelände variieren, ebenso wie die Hangsteilheit oder die Menge und Eigenschaften des Tribschnees. Genauigkeit in Zentimetern oder Grad ist da fehl am Platz – vielmehr ist Denken in Bandbreiten angesagt. Ob die Begehung eines Hanges zu einer Lawinenauslösung führt oder nicht, kann nur abgeschätzt werden. Trotzdem muss letztlich scharf entschieden werden: „go or no go“. Mit diesen Unsicherheiten muss sich auch der Lawinensachverständige oder Gutachter befassen, auch wenn nach dem Lawinenunfall klar ist, dass der Hang gefährlich war. Und auf dieser Basis trifft auch der Richter den Entscheid grün oder rot, schuldig oder unschuldig. Insofern sind die beiden Welten doch nicht so weit auseinander.

Verbessertes Prozessverständnis

In den ersten Referaten zu Beginn des Seminars zeigten SLF-Mitarbeiter, dass die Forschung und Prävention in letzten zehn Jahren wichtige Fortschritte erzielte, zum Beispiel im Prozessverständnis der Lawinenbildung (Schweizer und Reuter 2015). Auch die Informationen über die Lawinengefahr und deren Verbreitung werden laufend verbessert – nicht zuletzt durch grafisch ansprechendere Formate und die Einführung der typischen Lawinenprobleme (Muster); die Lawinensituation wird einem oder mehreren Mustern (Neuschnee, Tribschnee, Altschnee, Nassschnee, Gleitschnee oder günstige Situation) zugeordnet. Diese Charakterisierung hilft, die Aufmerksamkeit auf das Hauptproblem zu richten und das Verhalten im Gelände entsprechend anzupassen (Harvey 2011).

Unschärfen im Risikomanagement

Trotzdem muss sich der Verantwortliche in der Praxis meistens aufgrund von unsicheren Informationen entscheiden. Im Referat „Unschärfen im Risikomanagement auf Skitouren und Variantenfahren“, wies Stephan Harvey vor allem darauf hin, dass Regeln wie die Risikoabschätzung mittels Gefahrenstufe und Hangsteilheit zwar wichtige Hilfsmittel sind, aber nicht als Normen wie im Straßenverkehr verstanden

werden dürfen, weisen sie doch beachtliche Unschärfen auf (Harvey 2015). Eine Lawinensituation muss deshalb immer aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Dies gilt es sowohl vor einem Unfall zu beachten, wenn der Tourengeher die Situation eigenverantwortlich einzuschätzen hat, als auch nachher, wenn Sachverständige, Gerichte oder Versicherungen den Fall zu beurteilen haben.

Rolle der Sachverständigen

Wie Walter Würtl veranschaulichte, ist die Bedeutung dieser Unschärfe auch nicht allen Sachverständigen, die Gutachten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden erstellen, genügend bewusst. Dadurch entstehen nicht selten sogenannte Expertenstreite, die objektiv betrachtet eigentlich jeglicher Grundlage entbehren. Würtl plädierte in diesem Zusammenhang dafür, dass sich die Sachverständigen auf einen Stand der Technik einigen sollten, zum Beispiel zur Frage, wie denn die (oft überwertete) Hangsteilheit zu bestimmen sei. Würtls erfrischend kritischer Blick auf die Sachverständigenarbeit zeigte deutlich, dass die Sachverständigen eine zwar wichtige, aber auch schwierige Rolle bei der strafrechtlichen Beurteilung von Lawinenunfällen haben.

Steigende Ansprüche der Gesellschaft

Die Sicherungsverantwortlichen aus dem Oberengadin (Straße), Ischgl (Skigebiet) und Chamonix (Siedlung) erläuterten eindrücklich, welche Anstrengungen sie unternehmen, um Bevölkerung, Benutzer von Verkehrswegen und Schneesportler vor Lawinen zu schützen. Eine besondere Bedeutung im temporären Lawinenschutz hat die künstliche Lawinenauslösung, die dank fix installierter Anlagen nicht mehr nur in den Skigebieten, sondern vermehrt auch zum Schutz von Verkehrsachsen und vereinzelt im Siedlungsbereich eingesetzt wird. Eine wichtige Voraussetzung für den Einsatz sind dabei Dispositive und Sicherheitskonzepte (Stoffel und Schweizer 2007), so dass in einer kritischen Situation die nötigen Maßnahmen rasch getroffen und effizient umgesetzt werden können. Sie verdeutlichten aber auch, wie sich die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf Sicherheit und Verfügbarkeit von Straßen oder Pisten stetig verändern: Verkehrswege sollten immer offen und ohne Risiko zu befahren sein.

Versicherungsrechtliche Fragen

Im Gegensatz zu früheren Jahren gab es diesmal keine strafrechtlichen Urteile aus der Schweiz, die zu großen Diskussionen Anlass gegeben hätten. Stattdessen wurde versucht, zivilrechtliche Urteile und versicherungsrechtliche Beurteilungen verständlich zu machen und einzuordnen. Der Vertreter einer Schweizer Versicherungsgesellschaft erläuterte, unter welchen Umständen die Berufshaftpflicht-Versicherung ihre Leistungen kürzen oder aber Rückgriff auf den Versicherungsnehmer, zum Beispiel

den Bergführer, nehmen kann, wenn der Unfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Grobfahrlässig heisst, dass der Unfall auf eine grobe Verletzung einer elementaren Sicherungspflicht zurückzuführen ist. Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, darf die Versicherung weder die Leistungen kürzen, noch Regress nehmen. Im dargestellten Fall ging es um die Frage, ob ein Bergführer seinen Gast, der beim Abstieg durch einen Couloir ausrutschte und sich dabei schwer am Kopf verletzte, hätte anseilen sollen. Die Versicherung taxierte die Unterlassung ursprünglich auf der Basis eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens als grobfahrlässig. Aufgrund eines Gegengutachtens, in dem die Problematik der Mitreißunfälle überzeugend dargestellt wurde, übernahm sie aber letztlich den Schaden vollumfänglich.

Der Begriff des Wagnisses

Im Bereich der Unfallversicherung im Freizeitbereich schränkt der Gesetzgeber in gewissen Fällen den Versicherungsschutz bei einem Unfall ein, insbesondere wenn ein sogenanntes Wagnis vorliegt. Dabei wird zwischen „absolutem“ Wagnis und „relativem“ Wagnis unterschieden. Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn eine Aktivität aufgrund objektiver Gegebenheiten mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Maß herabgesetzt werden können. Als absolute Wagnisse gelten zum Beispiel Base jumping, Speed flying und Motocross-Rennen, nicht aber Skitouren, die als sogenannt schützenswerte sportliche Aktivität gelten und somit als relatives Wagnis betrachtet werden. Relativ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Einzelfall geprüft wird, ob ein Wagnis vorliegt.

Kürzung der Leistungen

Bei relativen Wagnissen geht es also um Aktivitäten, die grundsätzlich zwar voll versichert sind, bei denen aber im Einzelfall ein Wagnis vorliegen kann. Bei jedem tödlichen Lawinenunfall prüft zum Beispiel die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, ob ein relatives Wagnis vorlag. Falls ja, werden die Renten an die Hinterbliebenen gemäß schweizerischem Versicherungsgesetz um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert – mit unter Umständen sehr gravierenden Folgen für die bereits hart geprüfte Familie.

Ob ein relatives Wagnis vorliegt, beurteilt die SUVA in erster Linie anhand der Gefahrenstufe des Lawinenbulletins und der Hangsteilheit. Aufgrund der im Seminar aufgezeigten Unschärfen der Entscheidungsgrundlagen bei der Lawinenbeurteilung dürfte diese Argumentation jedoch zu kurz greifen; es sollten immer die konkreten Umstände berücksichtigt werden. Dies ist aber oft nicht einfach: Anders als bei einem Lawinenniedergang mit Personenschaden und möglichen strafrechtlichen Folgen, werden bei einem tödlichen Unfall, bei dem niemand strafrechtlich belangt werden

kann, zumindest in der Schweiz in der Regel keine detaillierten Unfallaufnahmen gemacht. Entsprechend ist es Monate oder Jahre später im Rahmen eines zivil- oder versicherungsrechtlichen Verfahrens oft schwierig, die Verhältnisse zu rekonstruieren und damit den damals herrschenden Umständen gerecht zu werden.

Rechtliche Situation in den Alpenländern

Beim Vergleich der rechtlichen Situation in den Alpenländern Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland und Schweiz fielen vor allem das italienische Gesetz und dessen Umsetzung auf. Das italienische Strafgesetzbuch ahndet nämlich die fahrlässige Lawinenauslösung, das heißt, jede Auslösung wird letztlich von Amtes wegen verfolgt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem sogenannt abstrakten Gefährdungsdelikt, das heißt die Strafbarkeit ergibt sich unabhängig davon, ob jemand zu Schaden gekommen ist. Dies steht im Gegensatz zum Rechtssystem in den übrigen Alpenländern. Insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz muss sich ein Tourengänger nur dann verantworten, wenn er durch seine Fahrlässigkeit andere Personen effektiv in Gefahr bringt.

Sonderfall Italien

Die Südtiroler Juristin Magdalena Springeth erläuterte, dass in den letzten Jahren die Strafverfolgungsbehörden in Südtirol das Gesetz aber eher pragmatisch anwenden. Dabei stützen sie sich auf die These, dass eine Lawinenauslösung nur dann strafrechtlich relevant sei, wenn sie in einem sogenannt „anthropisierten“ Gebiet stattfindet, wo sich neben dem Auslöser der Lawine und seiner Gruppe auch noch andere Personen aufhalten. Solange Schneesportler also außerhalb des anthropisierten Gebietes eine Lawine auslösen, wird dies in der Regel nicht verfolgt. Diese Rechtsauffassung soll auch dazu beitragen, dass glimpflich verlaufene Lawinenauslösungen der Bergrettung gemeldet werden und sich die Beteiligten nicht einfach aus Angst vor Verfolgung aus dem Staub machen. Allerdings wurde diese relativ neue Südtiroler Praxis bisher vom höchsten italienischen Gericht in Rom nicht bestätigt, da es noch keinen derartigen Fall zu beurteilen hatte.

Statistik zu strafrechtlichen Folgen

In der Schweiz erfasst das SLF im Rahmen der Lawinenunfallstatistik die strafrechtlichen Folgen – soweit bekannt. Stephan Harvey hat die Unfälle für den Zeitraum der 20 Jahre von 1994/95 bis 2013/14 mit einem dem SLF bekannten strafrechtlichen Verfahren ausgewertet (Abbildung 1). Die große Mehrheit der 118 untersuchten Lawinenunfälle (83%) endete ohne rechtliche Konsequenzen (Einstellungen und in 8 Fällen Freispruch) u.a. auch weil die Verantwortlichen beim Unfall selbst ums Leben kamen. Insgesamt kam es in 14 Fällen zu einer Verurteilung (darin eingeschlossen sind

vier Fälle mit Strafmandat). Dies entspricht rund 10% der Strafuntersuchungen. Wobei dieser Anteil aufgrund der Dunkelziffer eher noch kleiner sein dürfte. Alles in allem enden Lawinenunfälle also in den wenigsten Fällen vor dem Richter. Angemessene Rechtsprechung und hohe Professionalität der Sicherheitsverantwortlichen führen wohl zu diesem erfreulichen Resultat.

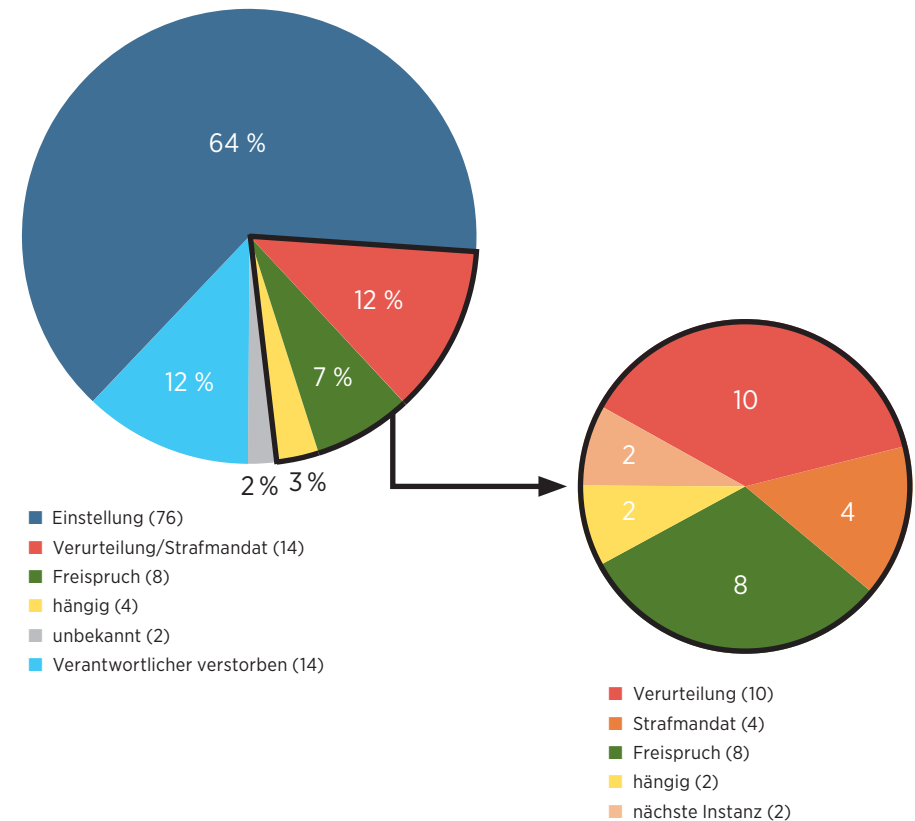


Abb. 1: Strafrechtliche Folgen der 118 untersuchten Lawinenunfälle aus dem Zeitraum 1994/95 bis 2013/14 (20 Jahre). Der schwarz umrandete Sektor im linken Kreisdiagramm ist rechts detaillierter dargestellt (Grafik: Stephan Harvey).

Entwicklung des Lawinenrisikos

Interessante Denkanstöße lieferten auch die Beiträge von Kurt Winkler und Stefan Beulke. Die statistische Analyse von Lawinenunfällen und Tourenaktivität für die Schweiz ergab, dass sich in den letzten rund zehn Jahren die Anzahl der Todesopfer nicht wesentlich veränderte. Gleichzeitig sind immer mehr Leute im freien Gelände unterwegs, vor allem mehr Schneeschuhgeher. Entsprechend nahm das Risiko, nicht aber die Anzahl der medienträchtigen Lawinenunfälle ab. Allerdings scheinen nicht die Tourengerher sicherer unterwegs zu sein, sondern das Risiko pro Tourentag in den letzten Jahren hat vor allem als Folge eines höheren Anteils an Schneeschuhgehern mit ihrem im Vergleich zu Skitourengerhern deutlich geringeren Risiko abgenommen (Winkler 2016). Trotzdem, eine erfreuliche Entwicklung, die von der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen wurde.

Risikokultur

Rechtsanwalt und Bergführer Stefan Beulke wagte zum Thema Risikokultur u. a. den Vergleich mit anderen Sportarten. Im Fußball beispielsweise werden zumindest leicht fahrlässige Regelverstöße normalerweise nicht juristisch geahndet, selbst wenn sie zu Verletzungen des Gegners oder Mitspielers führen; sie werden als sportartspezifisches Risiko akzeptiert. Übertragen auf den Bergsport bedingt eine derartige Auffassung aber einen Wandel in der Kommunikationspolitik, insbesondere bei den Alpinverbänden. Das Risiko auf Skitouren sollte nicht verniedlicht, sondern explizit kommuniziert werden. Mit dem Argument des „sportartspezifischen erlaubten Risikos“ könnte dann die Schwelle für die strafrechtliche und zivilrechtliche Einstandspflicht erhöht werden. Die Folge wären weniger Strafanklagen und Schadenersatzurteilungen. Gleichzeitig wäre es aber auch wünschenswert, dass sich die Verbände auf gewisse Standards einigen, da sonst die Gefahr besteht, dass jeder Lawinenunfall anders beurteilt wird.

Sorgfaltspflichten von Lawinendiensten

Einen wichtigen Stellenwert hatten wiederum die Workshops, an denen die Teilnehmenden Themen wie Sorgfaltspflichten von Sicherheitsverantwortlichen, Befundaufnahme und Einvernahme bei Lawinenunfällen diskutierten und bearbeiteten. Im Workshop 1, „Sorgfaltspflichten von Lawinendiensten“, standen die Absperrmaßnahmen bei der Lawinenauslösung mittels fest installierter Sprenganlagen und der Umgang mit der Gefahr von Gletschneelawinen im Vordergrund. Mit fest installierten Sprenganlagen lassen sich Sprengsätze jederzeit ab Computer durchführen. Um Personenschäden zu vermeiden, sind Absperrungen äußerst wichtig. Mit modernen Methoden, z. B. mit Radar und Kameras, lässt sich heute das Gelände gut überwachen (Abbildung 2). Ob dies auch in jedem Fall nötig und zumutbar ist, wurde lebhaft

© JON-ANDRIBISAZ

Abb. 2: Überwachung eines Geländeabschnittes, wo eine fixe Sprenganlage zur künstlichen Auslösung installiert ist, mittels Kamera und Radar.

GEO PRÄVENT WYSSEN switzerland

Radar
150m
300m

Personendetektion mit Radar bei jedem Wetter

16.02.15 10:58:55

Kamera

Waermebildkamera

diskutiert. Im Themenblock „Gleitschneeproblematik“ wurde festgehalten, dass sich ein Gleitschneeproblem nicht gut einschätzen und einheitlich beurteilen lässt, weil es letztlich keine klaren Kriterien gibt, um eine akute Gefahr zu erkennen (Abbildung 3). Bei Gleitschneelawinen ist somit nicht nur das Einzelereignis nicht vorhersehbar, sondern auch die Erkennbarkeit der erhöhten Gefahr ist in der Regel nicht gegeben. Je nach Situation ist es daher unumgänglich, den Gefahrenbereich über längere Zeit zu sperren.

Einvernahme und Befundaufnahme

Im Workshop 2, „Einvernahme und Befundaufnahme“, legten die Teilnehmenden den Grundstein für eine Checkliste zur Befundaufnahme und für einen Fragenkatalog zur Einvernahme. Damit können zuständige Behörden in Zukunft Befundaufnahmen und insbesondere Befragungen standardmäßig durchführen. Dies erleichtert nicht nur ihre Arbeit, sondern stellt auch sicher, dass sie alle relevanten Punkte für die Beurteilung des Unfalls erfassen. Im Rahmen der Vorbereitung hatte sich nämlich gezeigt, dass in der heutigen Praxis diesbezüglich zum Teil große Unterschiede bestehen.

Podiumsdiskussion

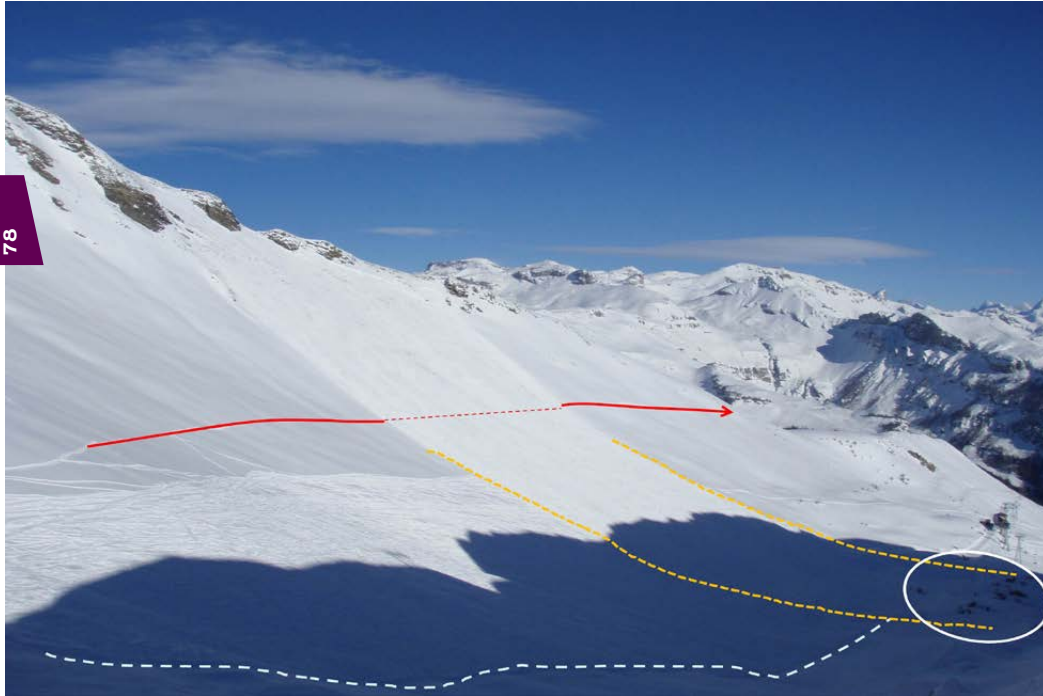
Befundaufnahme und Einvernahme waren auch Thema eines im Rahmen des Seminars erstmals durchgeführten Podiumsgesprächs. Unter der Leitung von Paul Mair erzählten Bergführer und Sicherheitsverantwortliche von Skigebieten und Verkehrswegen sehr eindrücklich, welche Erfahrungen sie nach Lawinenunfällen mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei gemacht haben. Alle Beteiligten äusserten sich überraschend positiv zu ihren Erfahrungen, wobei bei allen der Unfall schon viele Jahre zurück lag und das Strafverfahren eingestellt worden war.

Sicherungspflicht in Schneesportgebieten

Der Workshop 3 befasste sich mit den rechtlichen Fragen in Schneesportgebieten. Die Teilnehmenden diskutierten dabei besonders, wie sich gesichertes und freies Gelände am besten voneinander abgrenzen lassen. Dabei zeigte sich, dass die Begriffe „Piste“, „Variante“ oder „wilde Piste“ nach wie vor zu Unsicherheiten führen. Aus Sicht der Praktiker herrschte Konsens darüber, dass mit der beidseitigen Markierung der Pisten der gesicherte Bereich eigentlich klar definiert ist. Der Pisten- und Rettungsdienst hat sich auf die Sicherung, Öffnung oder Sperrung dieser Pisten zu konzentrieren. Daher sollte es nach Meinung der Diskussionsteilnehmer eigentlich nicht nötig sein, am Pistenrand Warntafeln aufzustellen, die die Schneesportler daraufhinweisen, dass sie die Piste verlassen.



Abb. 3: Situation einer schwierig zu beurteilenden Gleitschneelawinen-Situation auf der Talfahrt vom Skigebiet Parsenn nach Davos. Im Bild ist eine große Gleitschneetafel in Bewegung („Fischmaul“). Im Bild ist die daraus entstandene Gleitschneelawine, welche die Piste überführte, zu sehen.



© GUILLAUME CLAVEN – KANTONSPOLIZEI WALLIS

Abb. 4: Geländesituation in der Combe de Serin ob Anzère. Im Talgrund die Schneesportabfahrt (orographisch links begrenzt durch die gestrichelte weiße Linie), oberhalb der Unfallhang mit vielen Spuren, wo die Lawine (orange) von drei Variantenfahrer bei der Querung des Hanges (rote Linie) ausgelöst wurde; die Variantenfahrer befanden sich bereits ausserhalb der Lawinenfläche als diese (hinter ihnen) niederging. Auf der Piste wurden mehrere Personen von der Lawine erfasst, zwei Personen wurden verletzt (weisse Ellipse).

Variantenfahren oberhalb von Schneesportabfahrten

Zur Zeit des Seminars waren zwei Fälle aus dem Kanton Wallis (Anzère und Zermatt) vor dem Walliser Kantonsgericht resp. dem Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne hängig, bei denen Ende Dezember 2009 Variantenskifahrer Lawinen ausgelöst hatten, die Pisten gefährdeten (Abbildung 4 und 5). Obwohl Pisten grundsätzlich zu sichern sind, im Wesentlichen unabhängig von der Quelle der Auslösung – soweit voraussehbar, ist davon auszugehen, dass die Urteile in diesen beiden Fällen für die Pistensicherungspflicht in Skigebieten einige Bedeutung haben werden.

Zu betonen ist nämlich, dass bereits heute gilt, dass (Varianten-)Hänge, aus denen Lawinen Schneesportabfahrten erreichen können, auf Begehungssicherheit zu sichern sind (Stoffel 2001). Das bedeutet, dass diese in jedem Fall mittels künstlicher Lawinenauslösung gesichert werden müssen, und zwar so, dass in der Regel keine von Variantenskifahrern ausgelösten Lawinen, die Piste erreichen können, resp. dass



© GUILLAUME CLAVEN – KANTONSPOLIZEI WALLIS

Abb. 5: Geländesituation in Zermatt. Der Lawinenhang befindet sich in der Bildmitte; der Lawinenniedergang ist mit den gelben Pfeilen angedeutet. Die Lawine erreicht die Kurve der Schneesportabfahrt rechts oberhalb des Restaurants Grünsee (roter Kreis). Die Route der Variantenfahrer ist eine Abkürzung zwischen der Schneesportabfahrt weiter oben, die in einem Bogen im unteren Teil als Skiweg (blaue Linie) um die Steilstufe herumführt.

bei einem Befahren derartiger Hänge oberhalb von Schneesportabfahrten keine von Schneesportlern abseits der Piste ausgelösten Lawinen zu erwarten sind, welche die unterhalb liegenden Schneesportabfahrten gefährden können.

Seit dem Seminar im Juni 2015 sind in beiden Fällen nun Urteile ergangen. Das Walliser Kantonsgericht hat Mitte März im Falle Anzère die drei wegen Störung des öffentlichen Verkehrs angeklagten und erstinstanzlich verurteilten Variantenfahrer freigesprochen. Die im April 2016 eingereichte Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis beim Schweizerischen Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts ist allerdings noch hängig.

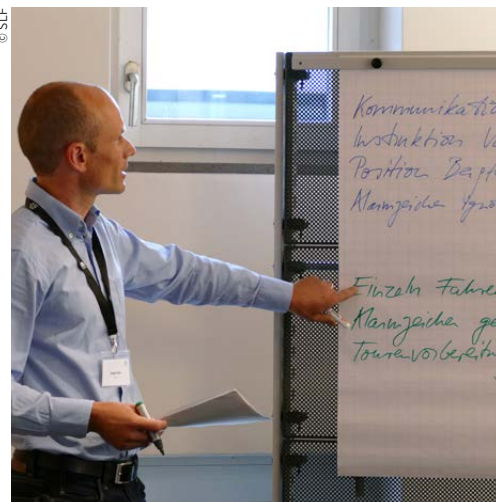
Im Falle Zermatt hat das Schweizerische Bundesgericht Ende Oktober 2015 die Beschwerde der vorinstanzlich verurteilten Variantenfahrer hingegen gutgeheissen, das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Walliser Kantonsgericht zurückgewiesen.

Lawinenwarnleuchte

Nicht zuletzt aufgrund der beiden oben beschriebenen Fälle diskutierten die am Workshop Teilnehmenden auch die folgende Frage kontrovers: Soll die Lawinenwarnleuchte (Abbildung 6), die in Schweizer Skigebieten ab Gefahrenstufe „erheblich“ vor der Lawinengefahr warnt, aufgrund des Lawinenbulletins oder aufgrund der lokalen Einschätzung des Pisten- und Rettungsdienstes ein-/ ausgeschaltet werden? Am letzten internationalen Seminar im Jahre 2005 waren sich die Teilnehmenden einig, dass die lokale Einschätzung ausschlaggebend sein sollte, denn nur so kann die Aktualität der Warnung sichergestellt werden. Selbstverständlich muss die Abweichung von der im Lawinenbulletin prognostizierten Gefahrenstufe begründet werden können. Anlässlich des aktuellen Seminars herrschte jedoch die Meinung vor, dass die Gerichte das Lawinenbulletin hoch gewichten. Das hat zur Folge, dass die eigentlich sinnvolle Praxis, Maßnahmen nicht strikt an das Lawinenbulletin zu koppeln, zu wenig gelebt und von den maßgeblichen Gremien auch nicht unterstützt und gefördert wird.

Standards beim Freeriden und auf Skitouren

Workshop 4 behandelte die rechtlichen Fragen im Skitouren- und Freeride-Bereich. Die Teilnehmenden untersuchten die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung an je einem fiktiven Lawinenunfall im Touren- und im Freeride-Bereich. Dabei zeigte sich, dass sich auch die Experten nicht immer einig sind und dass es wahrscheinlich gut ist, aus juristischer Sicht die Hürden für „Standards“ hoch zu halten.



Schluss

Diskussionen über unsichere Entscheidungsgrundlagen, über das Restrisiko, über Bandbreiten und trotzdem scharfe Entscheide, über schuldig oder unschuldig wurden in diesem Seminar heftig und teilweise auch kontrovers geführt. Das SLF hofft, dass die guten Gespräche und Diskussionen, aber auch Denkanstöße weit über das Seminar hinaus in der täglichen Arbeit nachhallen, im gegenseitigen Verständnis Früchte tragen und eine gute Basis bilden für weiterführenden Diskussionen – vielleicht in einem nächsten Seminar. 🚩



Abb. 6: Lawinenwarnleuchte

Literatur

- Harvey, S.,** (2011). Lawinsituationen als Muster erkennen. bergundsteigen - Zeitschrift für Risikomanagement im Bergsport. Österreichischer Alpenverein, Innsbruck, Österreich, 20(4): 58-67.
- Harvey, S.,** (2015). Unschärfen im Risikomanagement. bergundsteigen - Zeitschrift für Risikomanagement im Bergsport. Österreichischer Alpenverein, Innsbruck, Österreich, 24(4): 86-95.
- Rhyner, H.U. und Schweizer, J.,** (2015, Editors). Lawinen und Recht. Tagungsband zum Internationalen Seminar vom 1.-3. Juni 2015 in Davos. WSL Berichte, 34. WSL Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Davos, Schweiz, 156 S.
- Schweizer, J. und Reuter, B.,** (2015). Lawinenbildung. bergundsteigen - Zeitschrift für Risikomanagement im Bergsport. Österreichischer Alpenverein, Innsbruck, Österreich, 24(4): 42-53.
- Schweizer, J., Seiler, J. und Stoffel, L.,** (2008). Die Lawine in Evolène am 21. Februar 1999: Gerichtsverfahren und Konsequenzen für Lawinendienste. In: I. Kroath (Editor), Sicherheit im Bergland. Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, Innsbruck, Österreich, 95-122.
- Stoffel, L.,** (2001). Künstliche Lawinenauslösung. Praxishilfe. Mitteilungen des Eidg. Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, 53. Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos, Schweiz, 66 S.
- Stoffel, L. und Schweizer, J.,** (2007). Praxishilfe - Arbeit im Lawinendienst: Organisation, Beurteilung lokale Lawinengefährdung und Dokumentation. Schweizerische Interessengemeinschaft Lawinenwarnsysteme (SILS), Münster; WSL, Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Davos; Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern, 8 S.
- Winkler, K.,** (2016). Entwicklung des Lawinenrisikos bei Aktivitäten im freien Gelände. In: R. Sterr (Editor), Sicherheit im Bergland. Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit, Innsbruck, Österreich, 26-33.